

Ermessen - Vom (richtigen) Umgang mit Ermessensermächtigungen

Anhang 1: Beispielfälle:

1. Die Schweinepest

Im Betrieb des Landwirts L ist die Schweinepest ausgebrochen. Die zuständige Behörde ordnet daraufhin die Tötung aller Rinder und die Verbrennung der Kadaver an. Ist die Anordnung rechtmäßig?

2. Der Besoldungsvertrag

Die Gemeinde G will die Stelle des Stadtkämmerers neu besetzen. Es bewirbt sich der Ministerialdirigent M, der für den Posten deshalb besonders geeignet ist, weil er Haushaltsexperte im Finanzministerium ist. - Allerdings kann die Gemeinde aufgrund des Stellenplanes dem M keine Besoldung gewähren, die seiner bisherigen Besoldung entsprechen würde. Die Gemeinde vereinbart mit M deshalb vertraglich, dass diesem die Differenz zwischen seiner künftigen und seiner bisherigen Besoldung als Zulage gewährt werden soll. Die Gemeinde ist dabei der Auffassung, dass sie einen solchen Vertrag im Rahmen der Vertragsfreiheit durchaus eingehen kann.

Stimmt die Auffassung der Gemeinde?

3. Die ansteckende Krankheit

Eine gesetzliche Vorschrift lautet:

"Wenn sich eine ansteckende Krankheit ausbreitet, kann die zuständige Gesundheitsbehörde die Meldepflicht einführen, Untersuchungen anordnen oder Gesundheitszeugnisse ausgeben."

1. Alternative:

5 Schüler einer Klasse erkranken zur selben Zeit an einer Blinddarmentzündung. Die Behörde ordnet daraufhin Untersuchungen aller Schüler an.

2. Alternative:

Nachdem in einer Schule mehrere Fälle von Hepatitis aufgetreten sind, lässt die Behörde die Schule unter Berufung auf die v. g. Vorschrift schließen.

Rechtmäßigkeit der Anordnung?

3. Alternative:

Nachdem mehrere Schüler an einer Hepatitis erkrankt sind, wenden sich Eltern an die Behörde und fordern Maßnahmen. Die Behörde unternimmt jedoch nichts und begründet dies damit, dass sie die finanziellen Lasten für etwaige Maßnahmen nicht tragen wolle.

Rechtmäßigkeit der Anordnung?

4. Alternative:

An einer Schule zeigen sich erste Anzeichen einer sich möglicherweise ausbreitenden Epidemie. Die Behörde unterlässt jedoch jegliche Anordnung. Sie begründet dies wie folgt: Es seien erst verhältnismäßig wenige Schüler erkrankt. Durch Anordnungen würde nur die Bevölkerung beunruhigt. Man wolle erst einmal die weitere Entwicklung abwarten.

Rechtmäßigkeit der Entscheidung?

4. Der Blumenkiosk

B möchte auf der Bahnhofstraße in S-Stadt einen offenen Verkaufsstand für Blumen errichten. Er beantragt bei der Stadtverwaltung die hierfür erforderliche Sondernutzungserlaubnis. Diese wird abgelehnt. Später erfährt B, dass die Erlaubnis deshalb abgelehnt worden ist, weil ein Stadtrat, der mit dem Bürgermeister auch persönlich gut befreundet ist und selbst ein Blumengeschäft in der Bahnhofstraße betreibt, keine Konkurrenz will. - Rechtmäßigkeit der Versagung?

Abwandlung:

Der Ablehnungsbescheid wird folgendermaßen begründet: B schulde noch von früher in beträchtlichem Umfange Gewerbesteuer. Es bestehe die Gefahr, dass er auch diesmal keine Steuern zahlen werde. - B ist der Meinung, die Versagung der Erlaubnis dürfe nur aus dem polizeilichen Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr erfolgen und sei daher rechtswidrig.

Wie ist in diesen Fällen zu entscheiden?

5. Der Versetzungswunsch

B ist Lehrer und als solcher natürlich Beamter. Er beantragt seine Versetzung von A-Dorf nach B-Stadt, weil er dort ein Haus geerbt hat. Das OSA lehnt die Versetzung ab mit der Begründung, B sei erst ein Jahr zuvor nach A-Dorf versetzt worden. Eine erneute Versetzung zum jetzigen Zeitpunkt würde den dienstlichen und schulischen Belangen widersprechen. B ist entrüstet, weil er seit seiner Anstellung vor 6 Jahren an der Schule in A-Dorf tätig ist. - Was kann B unternehmen? Könnte dies der Sache nach Aussicht auf Erfolg haben?

Abwandlung:

Die Versetzung wird mit der Begründung abgelehnt, gegen die Versetzung sprächen zwar keine schulischen oder dienstlichen Gründe. Dennoch entspreche die Ablehnung dem Gesetz.

6. Die Fahrtenbuchauflage

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde stellte eines Nachts fest, dass der Pkw des Halters E auf einem Bürgersteig geparkt war und zwar so, dass zwischen dem Fahrzeug und einer Hauswand nur noch ein Abstand von 40 cm frei war. E bestritt, dass er den Pkw zum maßgeblichen Zeitpunkt überhaupt benutzt hatte, verweigerte jedoch die Auskunft über die Person des Fahrers. Deshalb musste das gegen E eingeleitete Bußgeldverfahren eingestellt werden. - Die Straßenverkehrsbehörde verpflichtete E daraufhin mit schriftlichem Bescheid, 18 Monate lang ein Fahrtenbuch zu führen. War diese Verfügung rechtmäßig?